

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 15.06.2015

### Angemessenheit einer Pensionszusage – 75%-Grenze

#### Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 02.12.2014 – 6 K 6045/12

Am 02.12.2014 hatte sich das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg mit einem Fall zu befassen, bei dem es um die Angemessenheit der Höhe der Altersversorgung eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) ging. Ausgangspunkt ist die Praxis der Finanzverwaltung, wonach bei einer Pensionszusage eine zu hohe Altersversorgung grundsätzlich dann vorliegt, wenn die Höhe der Altersversorgung größer ist als 75% der steuerlich anerkannten Aktivbezüge (vgl. das BMF-Schreiben vom 03.11.2004 - IV B 2 - S 2176 - 13/04). Bei der Höhe der Altersversorgung sind alle arbeitgeberfinanzierten Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung sowie der gesetzlichen Rentenversicherung mit einzubeziehen.

#### Tatbestand:

In einem 1991 gegründeten Unternehmen wurde dem 1941 geborenen GGF im Jahr 1993 eine Versorgungszusage auf 6.000 DM Altersrente sowie 60%iger Witwenrente erteilt. Sein Gehalt lag anfänglich bei 7.000 DM. Daneben bestand ein Anspruch auf Tantieme. Im Jahr 2009 übertrug der GGF Anteile an seine beiden, ebenfalls im Unternehmen tätigen Söhne, die damit ebenfalls Geschäftsführer wurden. Im Januar 2000 wurde die Arbeitszeit des GGF auf 30 Wochenarbeitsstunden reduziert, bei gleichzeitiger Herabsetzung seines Gehalts auf 6.000 DM.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen betrug das Gehalt bis Februar 2006 3.790,34 EUR, ab März kam die zugesagte Pension in Höhe von 3.067,75 EUR zur Auszahlung. Ab März 2006 erhielt der Versorgungsberechtigte zudem eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von 831,46 EUR monatlich.

Bei einer Betriebsprüfung für die Jahre 2005 bis 2007 wurde ein Fachprüfer für die betriebliche Altersversorgung hinzugezogen.

Der Fachprüfer beurteilte die Pensionszusage des GGF als weder während der Anwartschaftsphase noch in der Leistungsphase einem Fremdvergleich standhaltend. Es würde eine Überversorgung vorliegen.

Hiergegen legte die Firma Einspruch ein. Zunächst einmal seien die Aktivbezüge nicht korrekt ermittelt worden. So sei z.B. eine Direkt- und Unfallversicherung mit einzubeziehen. Ebenfalls sei der geldwerte Vorteil aus der KfZ-Nutzung zu berücksichtigen. Weiter wären die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf Pflichtbeiträgen beruhten. Nach Ansicht der Firma beruhten die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung insofern auf freiwilligen Beiträgen, als in der ehemaligen DDR keine Rentenversicherung im eigentlichen Sinne existiert hätte.

Die Firma klagte schließlich vor dem FG Berlin-Brandenburg.

#### Die Entscheidung

Die Firma erhielt vor dem FG Recht. Bei der Argumentation wird deutlich, dass das FG die Überversorgungstheorie des BMF nicht nachvollziehen kann. Es sah weder eine Überversorgung noch eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) in der Pensionszusage des GGF. So findet das FG für die Annahme einer Überversorgung, wenn die Pensionsleistungen sowie die sonstigen Rentenanwartschaften zusammen mehr als 75% der letzten Aktivbezüge betragen, keine Stütze im Gesetz. Zwar ist verständlich, dass das BMF verhindern will, dass zu hohe Pensionszusagen erteilt werden, in der Annahme, dass sich zukünftig das Gehalt erhöhen wird und dann eine angemessene Versorgung vorliegt; dann würde auch eine unzulässige Vorwegnahme künftiger Einkommensentwicklungen vorliegen. Doch diese Motivation kann nicht grundlegend unterstellt werden. Weiter sei unklar, welche Rentenanwartschaften konkret bei der Überversorgung zu berücksichtigen seien, z.B. wie mit Rentenanwartschaften aus Bildungszeiten umzugehen sei. Zudem entbehrt die Anwendung der strikten 75%-Grenze jeglicher Basis, wenn ein Fall von Altersteilzeit – wie hier vorliegend – gegeben ist, selbst wenn man eine Durchschnittsberechnung – wie im BMF-Schreiben vom 03.11.2004 geregelt – anwendet. Denn vorliegend würde diese Berechnung dazu führen, dass der Versorgungsbedarf um ca. 11% gesunken wäre, was nicht nachvollziehbar wäre.

Konkret sah das FG die Zusage als dem Fremdvergleich standhaltend an. Die Kriterien für die steuerliche Anerkennung (wie z.B. Probezeit, Schriftform, Erdienbarkeit) waren erfüllt. Das Versorgungsniveau bei Zusageerteilung in Höhe von 85,7% (6.000 DM / 7.000 DM) sah das FG als

angemessen und nicht als zu hoch an. Das FG legt besonderen Wert auf die Angemessenheit der Gesamtausstattung. Hierbei liegt es nach Ansicht des Senats im Entscheidungsbereich des GGF, ob er ein hohes Grundgehalt und eine geringe Altersversorgung oder – umgekehrt – eine hohe Altersversorgung und ein geringeres Grundgehalt vereinbart. Bei der Prüfung des Fremdvergleichs kann nur die Gesamtausstattung relevant sein.

### Hinweis

Es ist zu begrüßen, dass das FG Berlin Brandenburg die strikte 75%-Grenze des Bundesfinanzministeriums (BMF) in Frage stellt. Erfreulich ist auch, dass das FG bei der Beurteilung einer möglichen vGA nicht nur auf einen isolierten Aspekt abstellt, sondern das Gesamtbild der Pensionszusage und die konkreten Umstände mit einbezieht und damit m.E. auch zu einem sachgerechten Ergebnis kommt.

Da die Entscheidung von der bisherigen BFH-Rechtsprechung abweicht, wurde die Revision zum BFH zugelassen, wovon die Finanzverwaltung Gebrauch gemacht hat. Es bleibt also abzuwarten, ob der BFH an seiner bisher strikten Rechtsprechung zur 75%-Grenze (vgl. z.B. das Urteil vom 27.03.2012 – I R 56/11) festhält.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)